

unnatürlichen oder zu geringem Sahe aufnehme, so würden auch diese Individuen in diese Anstalten kommen und es liege doch auch in der Menschlichkeit, daß man diese Menschen, wenn sie unschädlich seien, lieber in dem Kreise derjenigen lasse, an die sie gewöhnt seien, als daß man sie in eine Anstalt bringe. Noch eins bemerke er, es seien auch Fälle vorgekommen, wo große Lieblosigkeit mit im Spiele sei. Leider sei der Fall vorgekommen, daß, wenn ein alter Vater sein Gut dem Sohne oder noch öfter dem Schwiegerohne überlassen habe, also Auszügler sei, und er den jungen Leuten zu lange lebe, diese suchten des Vaters sich zu entledigen. Könne dieses mit geringem Aufwande geschehen, so würden dergleichen Fälle häufig vorkommen. Man dürfe nicht einwenden, daß eine Prüfung psychischen Zustandes vorausgehen müsse. Diese sei sehr trügerisch und der Arzt müsse sich doch endlich an das halten, was die nächsten Anverwandten aussagten. Machten nun diese Parthei gegen den unglücklichen Alten, so würde das Resultat der Prüfung nur dahin ausfallen können, daß er in einem solchen Zustande sei, in welchem es besser sein dürfte, ihn in eine öffentliche Anstalt zu bringen. Wenn man daher darauf sehen müsse, daß die öffentliche Anstalt nicht zu überlastet werde, so müsse man sich doch an das halten, was das Deputationsgutachten und der Gesetzentwurf aufgestellt habe.

Abg. v. Mayer entgegnet zur Widerlegung, daß man ihm einen Fall untergelegt habe, an welchen er gar nicht gedacht; der Mensch, von welchem er gesprochen, sei rein blödsinnig, ein wahres Thier, von arbeiten sei bei ihm keine Rede, er habe gar keine Idee davon, sondern eine Idee von Fressen, er fresse so, daß er ohne Unterschied Alles fresse. Der, welcher unschädlich sei, möchte wohl nicht hierher gehören, und wenn man sage, daß die Mutter einer Beschwerde überhoben werde, welche sie allerdings tragen könnte, so müsse er bemerken, daß sie sich nur durch persönliche Kraftanstrengung erhalte; denn sie sei selbst arm und bekomme selbst aus der Armenkasse. Er müsse nur erwähnen, daß sich keine Gemeinde veranlaßt finden werde, einen blödsinnigen Menschen fortzuschaffen, wenn man den Beitrag auf 30 Thlr. setze; für die meisten Gemeinden seien schon 15 Thlr. unerschwinglich.

Abg. Sachse: Er finde allerdings den §. des Gesetzentwurfes auch zu hart. Es würde mancher Gemeinde schwer sein, selbst 15 Thlr. aufzubringen, und das, was die Deputation vorgeschlagen habe, daß dieses dem Ermessen der Commission anheim gestellt werden soll, scheine ihm sehr zweckmäßig. Es werde sich bald aus der Einsicht der Armenkassen-Rechnungen ergeben, wie viel eine Gemeinde für eine solche Unterstützung aufzubringen pflege, und wenn das festgesetzt werde, so würde das für die meisten der Betheiligten keineswegs drückend werden. Daher finde er zweckmäßig, was die Deputation vorgeschlagen habe, besonders wenn man in Erwägung ziehe, wie gering die Beiträge für solche Personen von Seiten der Gemeinden seien, so daß man nicht absehen könne, wie diese Menschen davon leben könnten, und doch könnten sie bestehen, indem sie von andern Personen noch manche Unterstützung erhielten, ohne daß diesen Wehe geschehe, während es, wenn es regelmäßig durch Anlage aufgebracht werden soll, für die Gemeinden sehr drückend sei. Daß es von der Staatskasse ge-

tragen werden soll, finde er aus den Gründen, welche in den Motiven zu dem Gesetze entwickelt worden seien, für unpassend.

Der Referent bemerkt auf die Frage, warum nicht auch von den Taubstummen hier die Rede sei, daß sich die Deputation von der Regierung deshalb Aufklärung erbeten und die Antwort erhalten habe, daß ein derartiges allgemeines öffentliches Institut nicht vorhanden sei.

Abg. v. Thielau: Nur mit wenigen Worten wolle er seine Zustimmung zum Gesetze aussprechen. Alles, was gesagt worden, habe ihn nicht überzeugen können, daß das Gesetz unzweckmäßig sei. Alle die Bemerkungen, welche gemacht worden seien, daß die Gemeinden nicht beitragspflichtig sein könnten, zu widerlegen, behalte er sich bei den einzelnen §§. vor. Ihm scheine aber, daß keine Distinction irgend einer Art gemacht werden könne, sondern glaube, daß das Gesetz nicht anders hätte abgefaßt werden können, als es abgefaßt worden, um nicht undeutlich zu werden. Wenn man auch sage, daß andere Grundsätze hätten statt finden sollen, so könne ihn das nicht bestimmen, gegen das Gesetz zu sprechen, weil es sich auf bestehende Gesetze basire. Seien diese andern Gesetze nicht ausreichend, so werde sich dieses bei dem Gesetze über die künftige Armenversorgung herausstellen. Die einzige Frage, welche zweifelhaft erscheinen könnte, sei die, daß man zu unterscheiden scheine zwischen Blödsinnigen, welche gefährlich seien, und solchen, welche es werden könnten. Er bemerke deshalb, daß allerdings ein Unterschied zwischen bereits gefährlich Blödsinnigen, welche ein Verbrechen begangen, und solchen, bei welchen dieser Umstand nicht vorhanden sei, existire. Wenn von solchen Personen ein Verbrechen begangen worden sei, so scheine ihm die Verbindlichkeit der Gemeinde zu dessen Versorgung nicht mehr vorhanden zu sein; sei er einmal ein Verbrecher nach den Worten des Gesetzes, wenn auch die Zurechnungsfähigkeit nicht in der Maße, wie bei andern vorhanden sei, wird er doch nach dieser Hinsicht nicht von der Gemeinde zu verpflegen sein. Im Uebrigen glaube er, daß das Gesetz allen Anforderungen genüge.

Abg. Adler spricht sich dafür aus, daß die Staatskasse solche Personen erhalten soll.

Referent: Dem Deputationsgutachten ist der Vorwurf gemacht worden, daß die Kategorie für die in Frage stehenden Personen zu eng gezogen sei. Ich bemerke vorerst, daß bei Aufstellung dieser Kategorie es nicht darauf ankommen konnte, zu fragen: was ist wünschenswerth? sondern man mußte fragen: was ist unbedingt nothwendig? Außerdem würden selbst bei bedeutenden Beiträgen die bewilligten Summen für diese Anstalten nicht hinreichen. Man muß dabei die Kräfte des Staates im Auge behalten. Für die Taubstummen haben wir zur Zeit noch keine allgemeine öffentliche Anstalt. Wenn man übrigens sagt, daß man die allgemeinen Grundsätze der Armenversorgung auf die speciellen Fälle anwenden soll, so bemerke ich, daß gerade die generelle Last sehr bedeutend ist, und das, was der Staat schon in dieser Hinsicht übernimmt, eine sehr beträchtliche Summe ausmacht. Man hat ferner gesagt, daß es zweckmäßig sei, verschiedene Classen zu machen; dagegen erwiedere ich, daß solche Classen schon bestehen, und es ist der specielle Aufwand für die niedrigste Classe, wo das Nothwendigste gewährt wird, zwischen